



Sitzung des Stadtrates am 25.10.2023

Anfrage der Fraktion MitBürger zu den Auswirkungen der angekündigten Kürzungen im Verwaltungs- und Eingliederungsbudget des Jobcenters Halle (Saale)

Vorlagen Nummer: VII/2023/06053

TOP: 12.20

Antwort der Verwaltung:

- 1. Wie würden sich die Kürzungen nach aktuellem Stand auf die Anzahl realisierbarer Maßnahmen insgesamt und insbesondere im Bereich der beruflichen Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 SGB II), den kommunalen Eingliederungsleistungen (§ 16a), dem Einstiegsgeld (§ 16b), den Arbeitsgelegenheiten (§ 16d) und der Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i) auswirken?**

Seitens des Jobcenters Halle (Saale) wurde die Trägerversammlung am 01.09.2023 über den ggf. eintretenden Umfang der Mittelkürzungen für das Haushaltsjahr 2024 informiert. Diese werden voraussichtlich -3,9 Mio. € im Gesamtbudget bei steigenden Verwaltungsausgaben (vorrangig durch Tarifierhöhungen) betragen. Eine finale Information seitens des BMAS über die sog. Eingliederungsmittel-VO liegt derzeit nicht vor und wird frühestens Ende Oktober 2023 erwartet. Nach aktuell vorliegenden Zwischeninformationen des BMAS wird es vorbehaltlich der finalen Zuteilung bei der Reduzierung in diesem Umfang bleiben.

Im Ergebnis ergeben sich daraus trotz eines gleichbleibenden Gesamtverwaltungsbudgets und daraus resultierenden kommunalen Finanzierungsanteils (KfA) höhere Umschichtungsbeträge aus dem Eingliederungsbudget in das Verwaltungskostenbudget (ca. +1,5 Mio.) im Vergleich zum aktuellen Haushaltsjahr.

Zur Sicherung eines Eintrittsvolumens zumindest analog dem aktuellen Haushaltsjahr (zwischenzeitlich rund 2.800 Eintritte über alle Instrumente) wurde vorrangig auf Instrumente abgestellt, welche nur zu einer geringen Vorbelastung des Folgejahres führen. Danach werden voraussichtlich mit geringen Anpassungen die Eintritte in arbeitsmarktpolitische Instrumente im bisherigen Umfang möglich sein. Insbesondere die integrationswirksamen Förderinstrumente (Weiterbildung, Eingliederungszuschüsse, Arbeitsgelegenheiten etc.) werden keine wesentlichen Einschnitte verzeichnen. Reduzierungen sind aktuell u. a. im Bereich des Einstiegsgeldes absehbar.

Die finale Planung der Eintritte erfolgt gegenwärtig bis zum 16.11.2023, so dass erst im Anschluss weitere Konkretisierungen möglich sind. Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II sind davon nicht betroffen.



2. Wie würden sich etwaige Maßnahmenreduzierungen auf den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung auswirken? Wie viele Stellen müssten potenziell abgebaut werden?

Konkrete Auswirkungen auf den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) sind seitens des Jobcenters Halle (Saale) nicht bezifferbar. Alle Träger von AGH werden im Rahmen von Interessenbekundungsverfahren gebeten, ihre Maßnahmeplanungen und Vorhaben beim Jobcenter einzureichen. Im Anschluss erfolgt eine Einordnung in bestimmte Kategorien (A-C), um eine Rangigkeit herbeizuführen. Kriterien sind hier u. a. Maßnahmefelder, welche soziale Grundbedarfe erfüllen helfen (Bsp. Suppenküchen) oder solche, welche ein hohes externes Wahrnehmungspotential (Bsp. Skulpturenpark, Neue Residenz) haben und geeignet sind, die Teilnehmenden an konkrete Tätigkeitsbereiche wieder heranzuführen (Darstellung Wert der Arbeit). Letztlich ist auch Ziel von Arbeitsgelegenheiten, die Teilnehmenden wieder an eine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt heranzuführen. Im Ergebnis können viele (in der Vergangenheit geförderte) Tätigkeitsbereiche keine Berücksichtigung mehr finden.

Gleichzeitig erfolgen auch im Bereich von AGH Kostenoptimierungen (u. a. Betreuungsschlüssel für Anleiter), um zumindest das diesjährige Niveau halten zu können.

3. Wie werden sich die tatsächlichen Verwaltungskosten des Jobcenter Halle (Saale) unter Annahme einer konstanten Personalausstattung und unter Berücksichtigung des aktuellen Tarifabschlusses in 2024 voraussichtlich entwickeln?

Die Verwaltungskosten würden (im Wesentlichen) bei gleichbleibender Personalausstattung prozentual entsprechend der vereinbarten Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst steigen. In langfristiger Kenntnis der Budgetentwicklung des Bundes zur Ausstattung der Jobcenter wurde durch die Geschäftsführung die Höhe des Verwaltungskostenbudgets planungsseitig eingefroren. Grundlage ist damit planerisch der Budgetumfang der Verwaltungskosten im Jahr 2023.

Erreicht wird dies durch einerseits durch Abbau von rund 50 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) sowie andererseits durch eine konsequente Umsetzung realisierbarer Einsparungen bei eingekauften Dienstleistungen. Daraus resultierende Strukturanpassungen werden derzeit vorgenommen.

4. Sieht das Jobcenter Halle (Saale) die Möglichkeit und/oder die Notwendigkeit einer Reduzierung der Gesamtverwaltungskosten im Jahr 2024? Wenn ja, wie soll diese erfolgen? Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort auf Frage 3. Eine Reduzierung ist nicht erreichbar – nur eine Begrenzung auf das aktuelle Niveau. Letztlich findet eine Kostensteigerung bei gleichzeitiger Budgetreduzierung statt.

5. Wie bewerten das Jobcenter Halle (Saale) und die Stadtverwaltung jeweils die angekündigten Kürzungen?

Seitens des Jobcenters Halle (Saale) werden die Kürzungen als kritisch, aber nicht existenz- oder aufgabengefährdend gesehen.



hallesaale^{*}
HÄNDELSTADT

Beigeordnete